

A n t r a g

der Fraktion DIE LINKE

Informationsfreiheit und Datenschutz in Thüringer Jobcentern verwirklichen

- I. Die Landesregierung wird aufgefordert zu berichten,
 1. inwieweit und mittels welcher technischer, rechtlicher und sonstiger Maßnahmen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen der Einführung der elektronischen Akten in den Thüringer Jobcentern garantiert wurde,
 2. in welchen Fällen es in Thüringer Jobcentern gegebenenfalls zu Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften gekommen ist und welche technischen, rechtlichen und sonstigen Maßnahmen ergriffen wurden, um Wiederholungen solcher oder ähnlicher Vorfälle zu vermeiden,
 3. in wie vielen Fällen der Erhalt behördlicher Informationen bei den Thüringer Jobcentern auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes beantragt sowie erteilt, teilweise erteilt oder verwehrt worden ist,
 4. in wie vielen Fällen Auskünfte über zur eigenen Person gespeicherte Daten bei den Thüringer Jobcenter verlangt sowie erteilt worden sind und darüber, welche organisatorischen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen bei den Thüringer Jobcentern die Bearbeitung und Gewährung entsprechender Auskunftsersuchen sicherstellen.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 1. alle Möglichkeiten zu ergreifen, um gemeinsam mit der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen (RDSAT) dafür Sorge zu tragen, dass Datenverlusten seitens der Jobcenter vorgebeugt wird und zu prüfen, inwieweit eine Beweislastumkehr zugunsten der Jobcenterkunden zu verwirklichen ist,
 2. in Zusammenarbeit mit der RDSAT für die gemeinsamen Einrichtungen in Thüringen die Bereitstellung der direkten Durchwahlen zum jeweils zuständigen Sachbearbeiter sicherzustellen,
 3. in ihrer Funktion als oberste Rechtsaufsicht die Bereitstellung entsprechender Direktdurchwahlnummern bei den zugelassenen kommunalen Trägern in Thüringen durchzusetzen.

Begründung:

Datenschutz und Informationsfreiheit für die Betroffenen sind zwei Seiten derselben Medaille. In beiden Fällen stehen das Verfügungsrecht des Individuums über die persönlichen Daten und der Zugang zu behördlichem Wissen im Mittelpunkt. Gerade in Jobcentern, denen von vielen Seiten eine regelrechte Datensammelwut bescheinigt wird und zugleich eine starke Abwehr der Datenübermittlung aus internen Verwaltungsabläufen, erscheint es deshalb wichtig, auf die Wahrung der beiden genannten Grundsätze hinzuwirken.

Hierbei erscheinen insbesondere zwei Themen von dringender Bedeutung zu sein. Erstens wird noch immer von vielen Kunden der Thüringer Jobcenter über fortwährende Datenverluste in den Jobcentern berichtet, die teils zu drakonischen Sanktionen für die Betroffenen führen. Es ist die Aufgabe der Politik in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit Maßnahmen zu entwickeln, um solche Vorkommnisse auszuschließen. Zweitens ergibt sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Leipzig (Az.: 5 K 981/11) und insbesondere der Urteilsbegründung die dringende Pflicht, allen Interessenten die Durchwahlnummern zu ihren Ansprechpartnerinnen und -partnern in den Jobcentern zugänglich zu machen. Dies ergibt sich unter anderem aus der oftmaligen sozialen Dringlichkeit der Kontaktaufnahmen und aus der generellen Auslegung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).

Für die Fraktion:

Ramelow